



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/912**

A14

Seite 1 von 1

**02.07.2018**

Aktenzeichen  
7630 - IV. 3  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Illerhaus  
Telefon: 0211 8792-228

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

**17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 4. Juli 2018**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 12 „Personalnotrufgeräte (PNG) in den Justizvollzugsanstalten“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

17. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 4. Juli 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 12

**„Personalnotrufgeräte in den Justizvollzugsanstalten“**

Bei den in der Anmeldung genannten Personalnotrufgeräten handelt es sich um Einrichtungen zum Auslösen und Übertragen von willensabhängigen und willensunabhängigen Alarmsignalen in Notfällen. Sie bestehen aus einem tragbaren Alarm- und Kommunikationsgerät und einer Empfangszentrale, in der die drahtlos gesendeten Notsignale empfangen und verarbeitet werden.

Ein willensabhängiger Alarm ist die gewollte Absetzung eines Notsignals durch Betätigung der Notsignaltaste an dem Gerät. Ein willensunabhängiger Alarm kann z. B. durch Entfernen des Geräts von der gefährdeten Person (Verlustalarm) oder dann ausgelöst werden, wenn das Gerät sich in einer einen bestimmten Neigungswinkel überschreitenden Position (Lagealarm) befindet.

Der Betrieb von diesen Systemen trägt zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit der im Justizvollzug Tätigen bei. Sie kommen insbesondere den Bediensteten zugute, die außerhalb der Ruf- und Sichtweite ihrer Kolleginnen und Kollegen tätig sind und selbstverständlich denen, die in eine Gefahrenlage - wobei in erster Linie an tätliche Übergriffe von Gefangenen zu denken ist - geraten. Mit Hilfe der Geräte kann eine Notfallsituation rasch erkannt und lokalisiert werden, was wiederum eine schnelle und gezielte Einleitung von Hilfsmaßnahmen ermöglicht.

22 Anstalten konnten bereits mit einem solchen System ausgestattet werden; darunter zwei Anstalten des offenen Vollzuges, die dieses System im geschlossenen Vollzug bzw. im geschlossenen Zu- und Abgangsbereich verwenden. In einer weiteren Anstalt wird die Installation einer solchen Anlage im Rahmen der anstehenden Sanierung vorgenommen werden.

In der Vergangenheit ist die Erforderlichkeit der Ausstattung aller Anstalten mit diesen Systemen nicht gesehen worden. Für die Zukunft ist aber beabsichtigt, auch diejenigen Anstalten, die noch nicht über tragbare Alarm- und Kommunikationsgeräte verfügen, mit solchen auszustatten. Dadurch werden auch einheitliche Sicherheitsstandards in den jeweiligen Anstalten gewährleistet, die für reibungslose Abläufe bei Sicherheitsstörungen von Bedeutung sind.

Die Nachrüstung der restlichen Anstalten mit diesen Geräten kann wegen der damit verbundenen teils umfangreichen baulichen Maßnahmen, die die zeitweilige Sperrung der betroffenen Haftabteilungen erforderlich machen und somit zum vorübergehenden Wegfall von Haftplätzen führen, mit Blick auf die Belegungssituation im nordrhein-westfälischen Vollzug nur sukzessiv erfolgen, idealerweise im Rahmen von ohnehin anstehenden Grundsanierungen oder Ersatzbauten. Hinzu kommt, dass die im mittleren zweistelligen Millionenbereich anzusiedelnde Investitionsmaßnahme unter dem Vorbehalt des Haushalts steht.